Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 23 (1931)

Heft: 8-9

Artikel: Die Konzentration der kapitalistischen Wirtschaftsmacht und ihre Formen

Autor: Weber, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE
RUNDSCHAU
FÜR DIE SCHWEIZ
Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 8/9 August/September 1931 23. Jahrgang

Die Konzentration der kapitalistischen Wirtschaftsmacht und ihre Formen.

Von Max Weber.

Die Wirtschaft des Kapitalismus befindet sich in einer Uebergangsperiode. Die ursprünglichen wirtschaftspolitischen Ideen, die der kapitalistischen Wirtschaft von ihren liberalen Vätern zugrunde gelegt wurden, sind in der Praxis schon längst preisgegeben. Die Wandlungen waren in der letzten Zeit derart weitgehend, dass die Frage lebhaft diskutiert wird, ob man es überhaupt noch mit der typischen Wirtschaft des Kapitalismus zu tun hat, oder ob nicht ein anderes Wirtschaftssystem schon im Heranwachsen begriffen ist. Auch ein nichtsozialistischer Nationalökonom, wie Professor Sombart, hat schon vor einiger Zeit vom Altern des Kapitalismus gesprochen, dem die Haare auszufallen beginnen und die Zähne wacklig werden.

Sei dem wie ihm wolle, jedenfalls sieht sich der Kapitalismus vor schwerwiegende Probleme gestellt, ganz besonders durch die gegenwärtige Krise. Ob er imstande ist, sie zu lösen, kann heute noch nicht endgültig beurteilt werden. Bis jetzt jedenfalls haben seine Mittel versagt. Die deutsche Wirtschaft, die sich in einer Krise von noch nie dagewesener Schärfe windet, ist ein erschreckendes Bespiel von der Hilflosigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsführer gegenüber den Gegenwartserfordernissen. Bezeichnend ist auch, dass eine internationale Diskussionskonferenz von privaten und amtlichen Rationalisierungs-Fachleuten am Ende einer recht ratlosen Diskussion über die Rationalisierung und ihre Folgen feststellt, dass die Wirtschaft mit dem laisser faire — laisser passer des Liberalismus nicht mehr auskommt, auf der andern Seite sich aber festklammert an der Privatwirtschaft, ohne einen Ausweg aus dem gegenwärtigen Chaos zeigen zu können. Es ergeben sich aus der heutigen Lage grosse, vielleicht entscheidende

Möglichkeiten für den Sozialismus, dieses Versagen der alten Wirtschaftsordnung zu einem breiten Vorstoss zu benutzen.

Allerdings wäre es ein schwerer Irrtum, zu glauben, eine neue Wirtschaftsordnung könne aus einer zusammenbrechenden kapitalistischen Wirtschaft hervorsteigen wie Phönix aus der Asche, und es ist gefährlich, der Arbeiterschaft einen nahen Zusammenbruch des Kapitalismus zu prophezeien, weil das unter Umständen Illusionen wecken kann, die nachher nicht erfüllt werden und deshalb zu Enttäuschungen führen. Die kapitalistische Wirtschaft ist unbestreitbar in einer der schwersten Krisen. Vielleicht ist es auch eine Krise des Kapitalismus selbst. Aber man darf die Kraft der kapitalistischen Wirtschaftsform nicht unterschätzen und darf auch das, was an Ansätzen zu einer sozialistischen Wirtschaft vorhanden ist, nicht überschätzen.

Zur Beurteilung der künftigen Entwicklung ist es vor allem nötig, die heutigen Entwicklungstendenzen der Wirtschaft klar zu erkennen. Dazu soll dieses Heft der « Gewerkschaftlichen Rundschau » ein Beitrag sein. Es befasst sich mit einer Tendenz der wirtschaftlichen Umwandlung, die wohl unbestreitbar von entscheidender Bedeutung ist, mit der Konzentration der wirtschaftlichen Macht. Man liest in letzter Zeit sehr viel von Kartellen und Trusts, das Publikum schimpft auf sie, weil sie die Preise hochhalten; oft schiebt man ihnen auch die Schuld an der Krise in die Schuhe; aber vom Wesen und besonders von der Bedeutung dieser Erscheinungen haben die wenigsten genauere Vorstellungen.

Selbstverständlich kann es sich hier nicht um eine in die Details gehende wissenschaftliche Erörterung handeln, sondern wir stellen uns die Aufgabe, den Vertrauensleuten der Arbeiterschaft zu zeigen, wie diese modernen Gebilde der Wirtschaft hineinzustellen sind in die gewaltige Umwälzung, welche die Wirtschaft durch den Kapitalismus erfahren hat.

Die ursprüngliche Form des Kapitalismus.

Freiheit, möglichst grosse Freiheit auf dem ganzen Gebiet der Wirtschaft, das war die Parole der aufkommenden kapitalistischen Klasse. Die Bindungen der städtischen Zünfte und die Schranken, die der Feudalismus der Landwirtschaft auferlegt hatte, wurden als schwere Hemmungen empfunden. Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Druck der kapitalistischen Kräfte so stark, dass diese Fesseln aus der vorkapitalistischen Wirtschaftsordnung gesprengt wurden. Die Meinung war die: Die zahlreichen Handwerker und kleinen Unternehmer sollten durch den freien Konkurrenzkampf angespornt werden, das Beste zu leisten. Persönliche Tüchtigkeit, erklärte man, werde dann belohnt werden, und die Wirtschaft werde durch diesen Wettlauf zu ungeahnter Entfaltung kommen. Eine ungerechte Verteilung des Sozialprodukts infolge einseitiger Machtverteilung werde nicht entstehen, da es auch nachher nur Kleinunternehmer geben werde.

Diese Auffassung mag von den meisten damaligen Verfechtern aufrichtig gemeint gewesen sein. Sie wurde aufgestellt auf Grund der Produktionsmethoden und der wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse der vorkapitalistischen Wirtschaft. Damals war der Arbeiter in der Regel im Besitz seiner Produktionsmittel, wenigstens, nachdem er seine Lehrzeit und seine Gesellenjahre absolviert hatte, konnte er selbständig werden. Er war auch meistens finanziell unabhängig; denn für die bescheidenen Werkzeuge und etwas Material brauchte es keine grossen Finanzmittel.

Der Kapitalismus brachte in seinen ersten Anfängen vom 13. bis 17. Jahrhundert noch keine grossen Aenderungen, weil er noch nicht in die gewerbliche Tätigkeit eindrang, sondern zunächst den Handel, hauptsächlich den Ueberseehandel, eroberte. Allerdings führte schon das Verlagssystem eine grundsätzliche Wandlung der Machtverhältnisse herbei, indem der Handelsherr in der Stadt den Einkauf der Rohstoffe und nachher den Vertrieb der Fertigfabrikate in den Händen hatte und dadurch die für ihn arbeitenden Heimarbeiter in eine wirtschaftliche Abhängigkeit brachte. Eine entscheidende Wendung kam aber erst durch die ungeheure Entfaltung der Technik, die seit den epochemachenden Erfindungen im 18. Jahrhundert sich zuerst die Textilindustrie erobert hat. Die Maschine erfordert viel Kapital und Grossbetrieb, Fabrik.

Damit tritt eine Trennung zwischen Unternehmer und Arbeiter ein. Sombart hat schon im ersten Band seines « Modernen Kapitalismus » darauf aufmerksam gemacht und in Anlehnung an Marx diese Scheidung in den Besitzer der Produktionsmittel und den technischen Nurarbeiter in seine Definition des Kapitalismus aufgenommen. Hier liegt tatsächlich die Ursache für das Abhängigkeitsverhältnis der Arbeiterklasse.

Freilich bleibt zunächst der Einzelunternehmer der wichtigste Träger der kapitalistischen Wirtschaft. Wohl sind schon im 16. und 17. Jahrhundert vereinzelte Grossunternehmungen in Gesellschaftsform entstanden, insbesondere Handelsgesellschaften. Doch das waren Ausnahmen. Die Einzelunternehmung, in der der Unternehmer, das heisst der kaufmännische Leiter zugleich Kapitalbesitzer war, bildete vorerst die Regel.

Schon hier ist eine gewisse Machtkonzentration möglich. Auch die kapitalistische Einzelunternehmung ist durchdrungen von dem Streben nach Profit. Auch der Einzelunternehmer akkumuliert, das heisst, er sucht einen Teil des Ertrages wieder als Kapital in die Unternehmung zu stecken, um das Geschäft und damit auch seinen Gewinn zu vergrössern. Dieser Machtausdehnung sind aber Grenzen gesetzt. Es können in einzelnen Fällen grosse Vermögen angesammelt werden, die oft in der nächsten oder übernächsten Generation ebenso rasch wieder zerrinnen. Doch die Fälle derartiger Vermögensanhäufung in Einzel- oder Familienunternehmungen (Fugger, Rothschild) bleiben Ausnahmen. Die eigentliche Konzentrationsbewegung, die sich dann sozusagen selbsttätig

weiter entwickelt, tritt erst in einem späteren Entwicklungsstadium des Kapitalismus auf. Der Anstoss dazu erfolgt von verschiedenen Seiten.

Ursachen der Konzentration.

Man könnte das Profitstreben, das der kapitalistischen Wirtschaft eigen ist, als Hauptursache der Machtkonzentration bezeichnen. Dadurch ist diese jedoch noch nicht genügend erklärt, und zudem ist das Streben nach Profit, wie wir nachher noch sehen werden, nicht immer die einzige, manchmal vielleicht auch nicht die wichtigste Ursache kapitalistischen Machtstrebens.

1. Die Rationalisierung im Betrieb[1]. Die technische Entwicklung und die immer weiter fortschreitende Arbeitsteilung rufen nach grösseren Betrieben. Gewisse Produkte können überhaupt nur im Grossbetrieb rationell hergestellt werden. Man denke an Bergwerks- oder Hochofenbetriebe. Die Vergrösserung des Betriebs ist somit das Mittel, um die technische Rationalisierung besser auszunutzen. In den letzten Jahren ist in einzelnen Branchen der Industrie diese Betriebsausdehnung infolge des immer rascheren Tempos der Rationalisierung fast zum Gesetz geworden. Wo die Ausdehnung des Betriebs Grenzen findet, setzt sie sich doch fort in einem weitern Wachstum der Unternehmung, die sich dann einfach weitere Betriebe angliedert. Henri Ford drückte das einmal so aus: « Befindet sich ein Unternehmen nicht im Wachsen, so befindet es sich im Abnehmen.»

2. Die Rationalisierung ausserhalb des Betriebes. Mit der Verschärfung des kapitalistischen Konkurrenzkampfes suchen die einzelnen Unternehmungen auch rationeller zu wirtschaften durch Uebergreifen auf andere Produktionsgebiete sowie auf den Handel. Einerseits kann es zu einem Kampf um die Rohstoffe kommen, besonders wo diese in beschränktem Umfange vorhanden sind, wie bei Bodenschätzen. Durch Angliederung von Betrieben und Unternehmungen der Rohstoffgewinnung wird die eigene Versorgung sichergestellt. Anderseits führt der Kampf um den Absatz häufig zur Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland, um so die Zollbarrieren zu umgehen oder andere Produktionsvorteile zu erhalten. In neuerer Zeit gehen manche grosse Produktionsunternehmungen auch dazu über, sich eigene Verkaufsorganisationen anzugliedern, und zwar nicht nur für den Engrosvertrieb, sondern in manchen Fällen nehmen sie auch den Detailverkauf selbst an die Hand. Ein typisches Beispiel dafür bietet die Schuhindustrie, die eigene Läden errichtet, um direkt mit den Konsumenten in Verbindung zu kommen (Bally, Bat'a).

---

[1] Unter Betrieb wird hier immer die technische Einheit verstanden, zum Beispiel die Fabrik, im Gegensatz zur Unternehmung, die eine wirtschaftliche Einheit darstellt. Die Unternehmung ist somit eine selbständige Erwerbswirtschaft mit eigener Rechnungsführung, die unter Umständen mehrere Betriebe besitzen kann.

3. Das Streben nach Monopol. Gewöhnlich erblickt man in der kapitalistischen Wirtschaftskonzentration die Tendenz nach einer Monopolstellung. Zweifellos ist diese fast immer bis zu einem gewissen Grade vorhanden. Jeder Unternehmer und jede Unternehmung würde gern eine monopolistische Stellung auf dem Markt erobern. Für die meisten liegt das aber gar nicht im Bereich der Möglichkeit. Man sollte deshalb meines Erachtens nicht so grosses Gewicht legen auf die Monopoltendenz, wie das auch Liefmann in seiner Kartelldefinition tut. Viel wichtiger ist ein anderes Motiv, von dem eigentlich das Monopolstreben nur ein Teil ist:

4. Das Streben nach Macht. Es wäre eine zu niedrige Einschätzung vieler Unternehmer und Geschäftsführer von grosskapitalistischen Unternehmungen, wollte man ihren Tätigkeitsdrang einfach mit der Jagd nach Profit erklären. Mag auch dieses Motiv die Hauptrolle spielen, so ist es doch nicht allein vorhanden. Meistens gehen ja Machterweiterung und Profiterhöhung Hand in Hand, und die Höhe des Einkommens ist in der heutigen Gesellschaft der Massstab des Erfolgs. Aber auch wenn die Möglichkeit der Profitvermehrung nicht aussichtsreich ist oder ganz fehlt, so kann die kapitalistische Unternehmung lebenskräftig sein, indem sie um ihren Einfluss, um ihre Machtstellung kämpft. Dieser Drang nach Machterweiterung in Verbindung mit dem Profitstreben gibt dem Kapitalismus seinen unheimlichen Expansionstrieb. Hier gilt das Wort Fords erst recht, dass eine kapitalistische Unternehmung ihren Einfluss mehren muss, wenn sie nicht verkümmern will. Dieses Streben nach wirtschaftlicher Macht kann ebenso sehr als psychologisches Moment bewertet werden wie als eine Eigenschaft, die den kapitalistischen Unternehmungsformen anhaftet.

Damit sind nicht alle Ursachen der Konzentrationsbewegung erschöpfend aufgezählt. Eine wichtige Rolle spielt beispielsweise das Problem der Finanzierung. Mit dem Grösserwerden der Fabrikanlagen wächst auch der Kapitalbedarf ständig. Der Einzelunternehmer ist nicht mehr in der Lage, aus seinem eigenen Vermögen die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es werden Gesellschaftsunternehmungen gebildet. Die Verbindung mit der Bankwelt wird enger, und schliesslich kommt es sogar zur Gründung besonderer Finanzierungsgesellschaften, die die Aufgabe haben, den für die Erweiterung eines Konzerns nötigen Kapitalbedarf durch Ausgabe von Aktien und Obligationen zu decken.

Die Machtzusammenballung wird ferner stark erleichtert durch die Entpersönlichung der Wirtschaftsbeziehungen, die der Kapitalismus im Gefolge hat. Hauptsächlich die Aktiengesellschaft, von der nachher noch eingehender die Rede sein wird, hat die Persönlichkeit des Einzelunternehmers stark zurückgedrängt. Zur Trennung zwischen Kapitalbesitzer und Arbeiter kommt jetzt noch die Trennung zwischen Kapitalbesitzer und Unternehmer. Aus dem Unternehmer,

der auf eigenes Risiko sein eigenes Unternehmen geleitet hat, wird ein angestellter Direktor, der höchstens noch mit einem begrenzten Betrag als Aktionär beteiligt ist. Der grösste Teil des Aktienkapitals wird dagegen geliefert von Leuten, die an der Leitung nicht beteiligt sind. Auf diese Weise kann die Grossunternehmung sich die geeignetsten Kräfte sichern, auch wenn diese am Unternehmen nicht beteiligt sind. Diese Entpersönlichung hat es erst möglich gemacht, dass solche Mammutgebilde heranwachsen, wie sie die modernen Industriekonzerne darstellen. Nebenbei gesagt: Das widerlegt einen Haupteinwand gegen die sozialistische Wirtschaft, nämlich, dass nur derjenige das Unternehmen richtig führen könne, der auch in entscheidendem Umfange das Kapitalrisiko trage.

Effektenkapitalismus.

Die eben erwähnte Trennung von Kapitalbesitzer und Unternehmer ist nur möglich geworden durch die Mobilisierung des Kapitals. Was ist darunter zu verstehen?

Während früher der Grundbesitzer und der Handwerker sein Vermögen im Land und im Betrieb angelegt hatte und nicht herausnehmen konnte ohne Verkauf des Grundbesitzes oder des Werkzeuges, so trieb der Kapitalismus dazu, die finanziellen Beziehungen beweglicher, mobiler zu gestalten. Schon früh kam es zu Kreditbeziehungen, indem der Kapitalbesitzer nicht selbst mit seinem Vermögen wirtschaftete, sondern dieses einem andern übergab. Er tat das aber durch persönliche Beziehungen zum Schuldner. Er musste ihn selbst überwachen und dafür sorgen, dass er sein Geld wieder bekam. Anderseits musste jener, der Kapital nötig hatte, selbst die Kapitalisten aufsuchen. Auf diese umständliche Weise wäre es nie möglich geworden, die Grossunternehmungen, die im 19. und 20. Jahrhundert entstanden sind, wie Eisenbahnen, Elektrizitätswerke usw., zu finanzieren. Das Bedürfnis nach beweglicher Geldanlage und nach Finanzierung der Grossunternehmung, daneben aber auch das Geldbedürfnis des Staates, schufen die Effekten.

Effekten sind Wertpapiere, die fungibel, das heisst auswechselbar sind. Man braucht nicht eine bestimmte Aktie der Schweiz. Kreditanstalt zu kaufen, sondern von diesem Typus gibt es 300,000 Stück, die alle gleichwertig sind. Die wichtigste Eigenschaft der Effekten ist ihre Vertretbarkeit. Es kann sich deshalb ein Markt bilden, auf dem diese Papiere gehandelt werden.

Die beiden in Betracht kommenden Effekten sind Aktien und Obligationen. Die Aktie ist ein bestimmter Teil des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Die Obligation ist ein Teilbetrag eines grossen Darlehens, das in vielen gleichwertigen Stücken und mit einheitlichen Bedingungen aufgenommen wurde. Aktien wie Obligationen sind meistens Inhaberpapiere. Sie können auch auf einen bestimmten Namen lauten; doch wenn sie nur auf den In-

haber, also unpersönlich ausgestellt sind, so sind sie leichter zu handeln.

Die Vorteile der Effekten sind: die beschränkte Haftung, die nur für den einbezahlten Nominalbetrag gilt. Ferner lauten sie auf einen kleinen Betrag, so dass viele Kapitalbesitzer sich beteiligen können, und der einzelne Kapitalist kann sein Risiko auf mehrere Gesellschaften verteilen. Ausserdem sind sie auf dem Markt (der Börse) jederzeit verkäuflich; man braucht nicht erst die Fälligkeit oder die Auflösung der Unternehmung abzuwarten. Für den Schuldner liegt der Hauptvorteil darin, dass er sich viel leichter Kapital beschaffen kann, weil durch Vermittlung der Bankinstitute ohne grosse Schwierigkeit bedeutende Beträge Effekten placiert werden können, wenn einigermassen Sicherheit geboten wird.

Das Effektenwesen erleichtert somit einerseits die Beteiligung an Unternehmungen und anderseits die Finanzierung derselben. «Beteiligen und Finanzieren, das sind die beiden für den Effektenkapitalismus charakteristischen, speziell effektenkapitalistischen Handlungen», schreibt Liefmann.

Welchen Umfang das Effektenwesen heute erreicht, mögen einige Zahlen aus der Schweiz dartun. Auf dem schweizerischen Kapitalmarkt werden jährlich Aktien und Obligationen im Gesamtbetrag von 500 bis 800 Millionen neu ausgegeben. Im Jahre 1930 erreichten die Obligationenemissionen den Betrag von 1698 Millionen Franken, wovon allerdings 982 Millionen auf Konversionen früherer Anleihen entfielen. Der Gesamtbestand an Effekten ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Ende 1930 waren in der Schweiz 13,756 Aktiengesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von 8759 Millionen Franken beheimatet. Die Obligationen-Anleihen der Aktiengesellschaften erreichen 2,1 Milliarden; dazu kommen für 5,8 Milliarden Anleihen öffentlicher Körperschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind. Aktien und Obligationen (ohne die Kassaobligationen der Banken) machen somit zusammen rund 17 Milliarden Franken aus. Darin ist der schweizerische Besitz an ausländischen Effekten, der heute wieder mindestens 7 Milliarden Franken betragen dürfte, nicht inbegriffen. Vom schweizerischen Volksvermögen von etwa 50 Milliarden Franken wird somit etwa die Hälfte in Effekten angelegt sein. Wie stark der Handel in Effekten ist, zeigen die Börsenumsätze. Allein an der Zürcher Börse wurde 1928 ein Effektenumsatz von 10 Milliarden Franken erzielt; 1929 waren es 6,8 Milliarden. Die Basler Effektenbörse verzeichnete 1928 2,6 Milliarden Umsatz. Es ist allerdings ein kleiner Teil der Effekten, die an die Börsen kommen. Diese werden dafür von der berufsmässigen Spekulation innert kurzer Zeit oft mehrfach gehandelt, wodurch diese grossen Umsätze zu erklären sind.

Aus diesen wenigen Zahlen dürfte klar werden, warum von einer «Mobilisierung» des Kapitals gesprochen wird. Tat-

sächlich drückt das Effektenwesen der heutigen Wirtschaft den Stempel auf, so dass mit Recht von der Epoche des Effektenkapitalismus gesprochen werden darf.

Was uns hier besonders interessiert, ist die Tatsache, dass das Effektenwesen die Konzentration in hohem Masse beschleunigt. Das geschieht nicht nur dadurch, dass jetzt viel grössere Unternehmungen finanziert werden können, sondern besonders auch dadurch, dass der Ankauf von Effekten (in Betracht kommen hier natürlich nur die Aktien) zur Einflussnahme auf andere Gesellschaften benutzt wird.

Das wird durch die heutige Form des Aktienrechts begünstigt. Die Aktie gewährt nicht nur Anteil am Vermögen der Gesellschaft, sondern sie verleiht dem Besitzer auch ein Stimmrecht. Dieses Stimmrecht wird im Verhältnis zur Zahl der Aktien ausgeübt (Obligationenrecht Artikel 640), und zwar in der Regel so, dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt. Die Aktiengesellschaft ist demokratisch organisiert; wer die Mehrheit der Aktien und damit der Stimmen besitzt, hat die Verwaltung in den Händen und die Verfügungsgewalt über die Unternehmung. Freilich gilt in der Aktiengesellschaft das starre Mehrheitssystem. Auf eine proportionelle Vertretung besteht kein Anrecht, da die Gesellschaften ja auch nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden müssen. Unser Aktienrecht gestattet allerdings die Bildung einer Oligarchie, indem eine besondere Aktienkategorie mit einem im Verhältnis zur Kapitalbeteiligung mehrfachen Stimmrecht ausgestattet werden kann. Die Methode der Stimmrechtsaktie soll angeblich gegen die Ueberfremdung dienen; doch sie kann auch zu andern Zwecken missbraucht werden.

Die Aktiengesellschaft wird durch ihre Rechtsform zu einem wichtigen Mittel der Machterweiterung. Durch Aufkauf von Aktien kann eine Unternehmung eine andere unter ihren Einfluss bringen. Dieser Einfluss ist fester als der durch vertragliche Abmachungen, die wieder gekündigt werden können. Er hört erst auf, wenn die Kapitalbeteiligung gelöst wird. Das Aktienrecht macht es nun möglich, dass zur Beherrschung einer Aktiengesellschaft nicht das gesamte Kapital kontrolliert werden muss, sondern theoretisch nur 51 Prozent.[2] Das wird häufig ausgenutzt, um mit einem bestimmten Kapital Unternehmungen von bedeutend grösserer Kapitalstärke zu kontrollieren. Denn man braucht nur ein Kapital von 5 Millionen zu besitzen, um eine Gesellschaft von 10 Millionen Kapital zu beherrschen; und mit diesen 10 Millionen

[2] Praktisch genügt meistens ein viel kleinerer Betrag, besonders wenn die Aktien unter viele Aktionäre verteilt sind; denn die Kleinaktionäre erscheinen meistens nicht an der Generalversammlung, um ihr Stimmrecht auszuüben, und es kann eine Gruppe, die einen Drittel oder gar nur einen Viertel des Aktienkapitals besitzt, die Unternehmung beherrschen. Zudem haben viele Aktionäre ihre Aktien bei einer Bank deponiert, und wenn diese zur Interessensphäre der betreffenden Unternehmung gehört, so wird sie das Stimmrecht natürlich im Sinne der Verwaltung ausüben.

kann wiederum eine weitere Unternehmung von 20 Millionen Kapital kontrolliert werden. Es kommt so zu einer Verschachtelung von Unternehmungen.

Mit der Zeit haben sich besondere Typen von Aktiengesellschaften herausgebildet, die in den Dienst der kapitalistischen Machtkonzentration gestellt werden. Es sind Gesellschaften, deren Zweck weder auf dem Gebiet der Produktion noch des Handels liegt, sondern einfach in der Verwaltung von Effekten, durch die ein Einfluss ausgeübt wird. Liefmann spricht in diesem Fall, wo Aktien und Obligationen ausgegeben werden zwecks Erwerbung anderer Effekten, von Effektensubstitution. Der Zweck, den diese Gesellschaften im einzelnen verfolgen, kann ein verschiedener sein, und dementsprechend haben sich auch verschiedene Formen herausgebildet, die im folgenden Abschnitt aufgezählt werden.

Nach dieser Uebersicht über die Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Wirtschaft wollen wir uns den einzelnen Formen der Konzentration zuwenden.

Die Formen der kapitalistischen Machtkonzentration.

Es gibt bis heute noch keine systematische Einteilung der kapitalistischen Konzentrationsformen, die sich allgemein durchgesetzt und als praktisch brauchbar erwiesen hätte. Am häufigsten wird abgestellt auf die Definition von Robert Liefmann, Professor in Freiburg i. B., dessen Werke über Kartelle und Konzerne sowie über die Finanzierungsgesellschaften zahlreiche Auflagen erlebt haben [3].

Wenn wir im folgenden Versuche unternehmen, diese Gebilde nach ihrem typischen Charakter einzuteilen, so soll jedoch diese Einreihung keinen endgültigen Charakter haben. Man kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus mit gutem Recht zu verschiedener Systematik gelangen. Das Wesentliche scheint uns hier eine richtige Erklärung der Erscheinungen zu sein.

Die mannigfaltigen Formen, in denen sich die Konzentration der wirtschaftlichen Macht im Kapitalismus vollzieht, können in zwei Hauptgruppen geschieden werden:

Vertragsmässige Bindungen;
Einflussnahme durch Kapitalbeteiligung oder Personenverbindung.

---

[3] Die Hauptwerke Liefmanns sind:

Robert Liefmann. Die Unternehmungsformen mit Einschluss der Gesellschaften und der Sozialisierung. Verlag Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart.

Robert Liefmann. Kartelle, Konzerne und Trusts. 8. Auflage. Verlag Moritz, Stuttgart. 1930.

Robert Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. 5. Auflage. Verlag Gustav Fischer, Jena. 1931.

Ferner möchten wir auch noch hinweisen auf die ausgezeichnete Arbeit von *Theodor Vogelstein: Die finanziellen Organisationen der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildungen,* im Grundriss der Sozialökonomik. 6. Abteilung. Verlag Moor, Tübingen. 1914.

Die erste Form könnte man auch als horizontale Konzentration bezeichnen, weil es sich in den meisten Fällen um Unternehmungen der gleichen Branche handelt. Die zweite Form wäre dann die vertikale Konzentration, da hier auf Unternehmungen verschiedener Produktionsstufen und Wirtschaftszweige übergegriffen wird. Freilich gibt es auch bei der zweiten Form zahlreiche Fälle, wo die Machtausdehnung horizontal vor sich geht, insbesondere bei der Zusammenfassung von Tochtergesellschaften eines Betriebes durch eine Holdinggesellschaft.

Vertragsmässige Bindungen.

1. Stillschweigende Abmachungen.

Darunter kann man alle Fälle reihen, wo die Preisgestaltung (um diese handelt es sich in der Regel) nicht völlig der freien Konkurrenz untersteht, aber auch nicht durch Verträge in juristischer Form gebunden ist. Vielfach kann überhaupt nicht von Abmachungen gesprochen werden, weil es nur eine gegenseitige Einhaltung bestimmter Bedingungen oder eine gewohnheitsmässige Preisfestsetzung ist. Wenn das nicht mehr ganz ohne Fühlungnahme vor sich geht, so spricht man etwa von Richtpreisen und von « gentlemen agreements ». Die Berufsverbände der Unternehmer, die in Form von Branchenorganisationen, Handwerker-, Gewerbevereinen, Arbeitgeberorganisationen usw. zu immer grösserer Bedeutung gelangen, stellen zumeist auch das Rückgrat für solche Abmachungen dar. Sie haben die Interessenvertretung ihrer Mitglieder zum Zweck, und diese verlangt natürlich eine Erhöhung des Ertrags, was in irgendeiner Form durch die Beeinflussung des Marktes versucht wird.

Auf eine nähere Behandlung kann hier verzichtet werden, da der Artikel von Dr. Marbach in diesem Heft sich ausführlich mit den « subkartellistischen » Bindungen, wie er sie nennt, befasst. Er weist mit Recht darauf hin, dass es auf dem Gebiet der Preisbildung massenhaft zu Bindungen kommt, die nicht auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen und daher nicht als eigentliche Kartelle zu bezeichnen sind. Die sehr verdienstvollen Untersuchungen der Eidg. Preisbildungskommission haben etwas Licht in dieses sehr wichtige Gebiet gebracht und vorläufig für Fleisch, Kaffee, Kohle das Vorhandensein solcher Preisbindungen ohne Kartellvertrag nachgewiesen.

In der Regel beziehen sich diese stillschweigenden Abmachungen und das gegenseitige Beobachten bestimmter Bedingungen auf die Preise. Das braucht aber nicht immer der Fall zu sein. Auch die Verkaufsbedingungen, die Qualität usw. können Gegenstand solcher Bindungen sein.

Man wird diese Form als unterste Stufe der kartellartigen Bindungen bezeichnen müssen, obschon sie, worauf auch Marbach hinweist, durchaus nicht etwa von untergeordneter Bedeutung ist.

Gefährlich daran und für gesetzgeberische Eingriffe heikel ist gerade das Fehlen einer bestimmten juristischen Form.

2. *Das Kartell.*

Gewöhnlich werden in der Kartell-Literatur noch zwei Formen erwähnt, die zwar heute keine grosse Rolle mehr spielen, die wir aber der Vollständigkeit halber doch nennen möchten: Corner und Ring. Ein Corner liegt nach Liefmann dann vor, wenn von einer Ware möglichst alle auf dem Markt vorhandenen Vorräte zusammengekauft werden zwecks monopolistischer Preisgestaltung. Wenn sich eine Vereinigung von mehreren Spekulanten bildet zur gemeinsamen Durchführung eines Corner, so spricht man von einem Ring. Die Monopolisierung erfolgt in beiden Fällen nicht in der Produktion, sondern im Handel, durch Aufkauf der Vorräte. Es handelt sich eigentlich um nichts anderes als um eine gross angelegte und gut organisierte Spekulation. Corner und Ring wirken nur vorübergehend auf den Markt ein und treten deshalb an Bedeutung zurück hinter jenen Organisationen, die eine dauernde Wirkung auszuüben suchen.

Nun das Kartell selbst, das in der Oeffentlichkeit neben dem « Trust » als typische Form der kapitalistischen Konzentration gilt. Es ist eine Vereinigung von Unternehmungen derselben Branche, die durch freie, vertragsmässige Vereinbarung den Markt zu beeinflussen suchen zwecks Sicherung und Vermehrung des Profits sowie der wirtschaftlichen Macht.[4] Da der Kartellzweck, die Profit- und Machtsteigerung bei Erlangung einer Monopolstellung am vollkommensten erfüllt werden kann, ist die Monopoltendenz dem Kartell selbstverständlich eigen. Unbedingt notwendig ist die monopolistische Beeinflussung aber nicht.

Tatsächlich gibt es verhältnismässig wenig Kartelle, die sich eine volkommene Monopolstellung errungen haben. Man rechnet, dass 70 Prozent, allermindestens 60 Prozent der Produktion in den Händen des Kartells sein muss, wenn dieses überhaupt wirksam sein soll. Doch das hängt natürlich ab von der Art der Kartellvereinbarung. Ein Kartell, das lediglich gewisse Konditionen regeln oder nach bestimmten Richtlinien produzieren will, bedarf keiner monopolistischen Stellung, wie das für ein Preiskartell in der Regel unerlässlich ist. (Liefmann muss logischerweise die Konditionskartelle ausscheiden, weil sie zu seiner Definition nicht passen. Er spricht deshab von Konditionsverbänden und, wo sich die Vereinbarung auf Normung, Typisierung oder andere For-

[4] Der Name Kartell wird abgeleitet vom italienischen cartello und lateinischen carta = Urkunde, Vertrag. Liefmann definiert die Kartelle als « vertragsmässige Vereinbarungen von selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zwecks monopolistischer Beeinflussung des Marktes ». Vogelstein übernimmt das, nur dass er von « regelmässiger » monopolistischer Beherrschung des Marktes spricht.

men gemeinsamer Wirtschaftsführung bezieht, von Fertigungsverbänden.)

Das nachstehende Schema veranschaulicht die Kartellbindung.

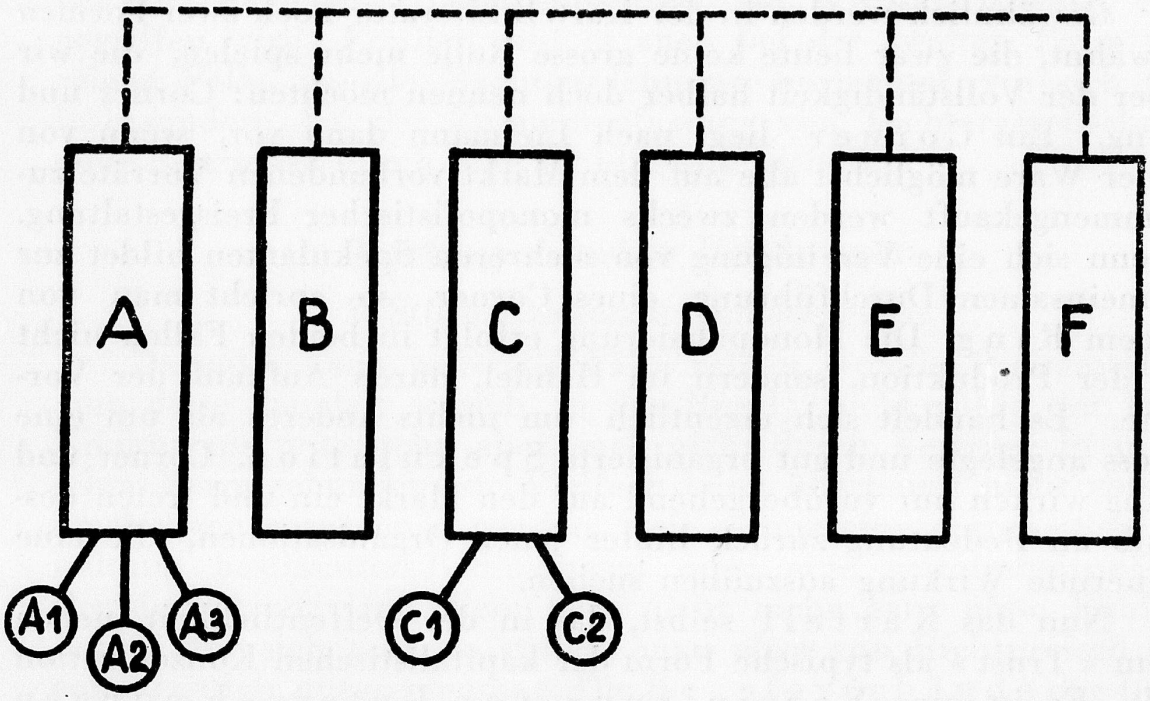

Die gestrichelte Linie deutet die vertragliche Bindung durch das Kartell an. Die Mitglieder des Kartells A bis F sind Unternehmungen, das heisst sie haben rechtliche Persönlichkeit. In der Regel werden es Aktiengesellschaften sein. Sie können einen oder, wie die Unternehmungen A und C, mehrere Betriebe besitzen (A_1, A_2, A_3 und C_1, C_2), die selbstverständlich alle der Kartellvereinbarung unterworfen sind. Die Kartellmitglieder sind unter sich gleichberechtigt. Wir werden zwar am Beispiel des schweizerischen Zementkartells sehen, dass einzelne Mitglieder von andern finanziell abhängig sein können, dann, wenn die Konzernbindung ins Kartell eingreift.

Arten der Kartelle:

Das Gebietskartell beschränkt die freie Konkurrenz dadurch, dass jedem Mitglied ein bestimmtes Gebiet zur Belieferung zugeteilt wird. Man spricht auch etwa von Absazkartell. Die Gebietsverteilung kommt häufig vor bei internationalen Kartellen, wo den einzelnen Landesgruppen gewöhnlich der Inlandsmarkt und ein bestimmter Teil des überseeischen Marktes zugewiesen wird. Eine besondere Art des Gebietskartells ist der Kundenschutz, wie ihn z. B. die schweizerischen Bierbrauer haben. Da ist jede einzelne Wirtschaft einer bestimmten Brauerei zugeteilt und darf nur von dieser beliefert werden; Aenderungen sind möglich gegen Entschädigung; sie sind aber selten, weil die meisten Wirte finanziell abhängig sind von der Brauerei.

Das Preiskartell ist die häufigste Kartellform. Es sucht den Konkurrenzkampf abzuschwächen durch Festsetzung von Minimalpreisen. Das kann allerdings dazu führen, dass die einzelnen Firmen durch besonders kulante Lieferungsbedingungen (z. B. lange Kreditgewährung) sich Kunden zu sichern suchen. Das Kartell wird dann häufig auch nach dieser Richtung ergänzt, und es entsteht ein

Konditionenkartell. Dieses setzt die Lieferungsbedingungen und Aehnliches fest. Es kommt vor allem auch vor bei Unternehmungen, die nicht in der Produktion tätig sind und bei denen die Konditionen gewissermassen an Stelle der Produktenpreise treten. So regeln die Kartelle der Banken (in der Schweiz die Bankiervereinigung) die Gebühren für Aufbewahrung von Wertschriften, für Inkasso, die Provisionen, manchmal sogar die Zinssätze.

Das Mengenkartell (auch Produktionskartell genannt) dient der Ergänzung des Preiskartells, wenn die Vorräte so gross sind, dass die Preisvereinbarung wirkungslos bleibt. Dann wird die Produktion beschränkt, indem jedem Mitglied ein bestimmtes Kontingent vorgeschrieben wird. Es kann unter Umständen auch zum Aufkauf von Aussenseitern und zur Stillegung von Betrieben kommen. Doch in diesen Fällen wandelt sich das Produktionskartell bereits um in die höhere Form des Syndikats.

Das Submissionskartell regelt die Offerten, die bei öffentlicher Ausschreibung von Aufträgen gemacht werden. Entweder werden Minimalangebote vereinbart oder es wird bestimmt, welches Mitglied die niedrigste Offerte machen und den Auftrag ausführen darf. Die andern müssen dann unter Umständen von diesem entschädigt werden.

Das Gewinnverteilungskartell geht besonders weit in der Beschränkung der Selbständigkeit der Mitglieder, indem hier das Heiligste, der Profit, Gegenstand der Vereinbarung wird. Es ist die logische Fortsetzung des Produktionskartells, denn dort werden die Mitglieder bei Ueberschreitung ihrer Kontingente zur Zahlung von Summen verpflichtet an jene Mitglieder, die ihre Kontingente nicht ausgenützt haben. Schliesslich wird dann nicht mehr die Produktion, sondern der Ueberschuss nach einem bestimmten Schlüssel verteilt, oder es wird nach der Produktionshöhe in eine gemeinsame Kasse einbezahlt. Das Gewinnverteilungskartell als höchste Kartellform geht meistens Hand in Hand mit finanzkapitalistischen Bindungen, die durch Aktienaustausch entstehen (Interessengemeinschaft).

3. Das Syndikat.

Die Kartelle haben stets mit der Umgehung der Kartellvereinbarungen zu kämpfen. Sie drängen daher zu einer festern Organi-

sation, die durch eine Zentralstelle die Einhaltung der Kartellverpflichtungen überwacht. Das ist das Syndikat. Es ist im Prinzip dasselbe wie ein Kartell, nur dass ein gemeinsames Zentralbureau hinzu kommt. Das Syndikat ist somit einfach ein Kartell höherer Ordnung.

Schematisch kann das folgendermassen dargestellt werden:

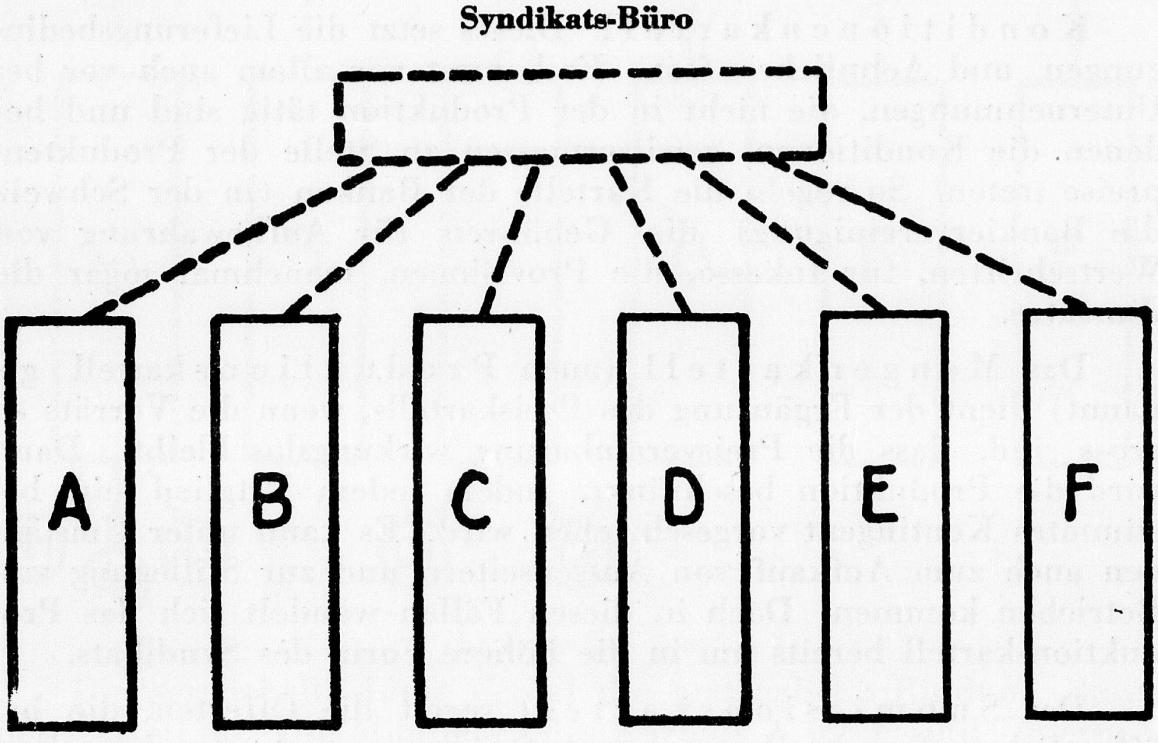

Das Syndikatsbureau befasst sich beim Produktions- und Gebietskartell mit der Verteilung der Aufträge. Man nennt deshalb das Syndikat gewöhnlich Verkaufsstelle. Es kann aber auch andere Funktionen haben, unter Umständen den Einkauf, ferner besonders die Kontrolle über die Kartellvereinbarungen. Gewöhnlich ist das Syndikat als Gesellschaft konstituiert, bei uns als Genossenschaft oder Aktiengesellschaft, in Deutschland häufig als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Einflussnahme durch Kapitalbeteiligung.

4. Interessengemeinschaft und Fusion.

Die einfachste Form der Einflussnahme auf eine andere Gesellschaft ist die Aktienbeteiligung (Interessennahme), wodurch ein Mitspracherecht an der Generalversammlung und eventuell auch im Verwaltungsrat erworben wird. Wenn diese kapitalmässige Bindung zwischen zwei oder mehr Gesellschaften ziemlich eng ist, so spricht man von einer Interessengemeinschaft.

Mit dieser Form der Interessenverbindung kann dasselbe Ziel erreicht werden wie mit der Bildung eines Kartells oder Syndi-

kats, nur dass die Verbindung enger und meist dauernder ist als beim Kartell. Wo nur wenige Konkurrenten vorhanden sind, ist der Zusammenschluss durch Interessengemeinschaft gut gangbar (chemische Industrie, Kunstseide). Sind dagegen die Konkurrenten zahlreich, so kommt ein Aktienaustausch nicht in Frage, und der Zusammenschluss muss durch Kartellierung erfolgen. Es kommt freilich vor, dass eine Interessengemeinschaft ergänzt wird durch kartellartige Abmachungen, wie auch umgekehrt, dass zwischen den Mitgliedern eines Kartells eine Interessengemeinschaft eingegangen wird.

Die logische Weiterbildung der Interessengemeinschaft ist die Fusion: Die Unternehmungen schliessen sich vollständig zusammen in einer Gesellschaft.[5] Dadurch kann die Verwaltung vereinfacht werden. Manchmal unterbleibt die Fusion aus persönlichen oder auch aus sachlichen Gründen; gerade in Deutschland zeigt es sich, dass die Fusion von Grossunternehmungen nicht immer ein Vorteil ist. So haben z. B. drei Gesellschaften der Basler chemischen Industrie bis jetzt ihre rechtliche Selbständigkeit nicht aufgegeben, trotzdem die Interessengemeinschaft so weit geht, dass sie gemeinsame Filialen im Ausland besitzen.

Wenn nicht nur einzelne sondern eine ganze Reihe von Unternehmungen eine Interessengemeinschaft eingehen oder durch bestimmte Interessen kontrolliert werden wollen, so werden zu diesem Zweck, wie unter dem Abschnitt Effektenkapitalismus bereits angedeutet wurde, besondere Unternehmungen gegründet, die sich einzig und allein mit der Beteiligung an andern Unternehmungen befassen. Das sind die sogenannten Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.

Unter den Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften werden drei Hauptarten unterschieden: Kapitalanlagegesellschaften, Finanzierungsgesellschaften und Kontroll- oder Holdinggesellschaften. Liefmann führt neben diesen drei noch eine vierte auf, die Effektenübernahmegesellschaft; diese kann jedoch teilweise als Kapitalanlage- und teilweise als Finanzierungsgesellschaft betrachtet werden.

5. *Die Kapitalanlagegesellschaft.*

Die Kapitalanlagegesellschaften oder, mit dem englischen Ausdruck, « Investment Trusts » dienen einfach dem Zweck der Vermögensanlage unter Verteilung des Risikos. Sie werden gewöhnlich von Banken gegründet oder auch von einer Gruppe von Kapitalisten, um den Kapitalbesitzern die Mühe abzunehmen, für ihr Vermögen profitable Anlagemöglichkeiten zu suchen. Auch die Uebernahmegesellschaft, von der Liefmann

[5] Die deutschen chemischen Unternehmungen schlossen sich zur I. G. Farbenindustrie zusammen, die jetzt noch den Namen I. G. = Interessengemeinschaft trägt. Sie ist allerdings gleichzeitig Fabrikationsunternehmung und Holding.

spricht, wird häufig gegründet zum Zwecke der Verwaltung eines Effekten-Portefeuilles.

Der Hauptzweck ist die Vermögensverwaltung und die Erzielung einer gesicherten Rendite. Gewöhnlich wird nicht bezweckt, einen Einfluss oder eine Kontrolle auszuüben auf die Unternehmungen, an denen die Kapitalanlagegesellschaft beteiligt ist. Dagegen haben diese Gesellschaften insofern eine volkswirtschaftliche Bedeutung, als sie, besonders die schweizerischen, dem Kapitalexport dienen; denn ein grosser Teil der Anlagen erfolgt in ausländischen Wertpapieren. Für unsere Betrachtung treten sie stark zurück hinter den anderen Formen der Beteiligungsgesellschaften, die nicht nur Kapitalverwaltung, sondern hauptsächlich Machtkonzentration bedeuten.

6. Die Finanzierungsgesellschaft.

Sie befasst sich wie die Kapitalanlagegesellschaft mit der Verwaltung von Beteiligungen an verschiedenen Unternehmungen. Diese gehören meist der gleichen oder einer verwandten Branche an, während die Kapitalanlagegesellschaft im Gegensatz dazu auch eine branchenmässige Risikoverteilung anstrebt. Auch der Zweck ist ein anderer. Es wird nicht bloss eine rentable Kapitalanlage mit Risikoverteilung gesucht, sondern es werden industriepolitische Ziele damit verfolgt. Die Finanzierungsgesellschaft sucht Kapital aufzunehmen zur Finanzierung neuer kapitalintensiver Betriebe. Sie kommt deshalb nicht mit Beteiligung von einigen Prozent aus, sondern sie muss unter Umständen das gesamte Aktienkapital der neu gegründeten Unternehmungen liefern und eventuell dazu noch Vorschüsse leisten. Häufig wird die eigene Beteiligung vermindert durch Zusammenarbeit mit andern Gesellschaften und, wenn die neue Unternehmung gut eingeführt ist, durch Beteiligung des Publikums.

Die Finanzierungsgesellschaften sind weitaus am stärksten verbreitet in der Elektrizitätswirtschaft und im Verkehrswesen, weil hier ein grosser Kapitalbedarf vorliegt. Ausserdem wird diese Methode der Finanzierung vorwiegend für kapitalarme, überseeische Länder angewendet; sie kommt allerdings auch in Europa häufig vor. Als Gegenleistung verlangt die Leitung der Finanzierungsgesellschaft, dass die industriellen Aufträge für den Bau der neuen Betriebe dem eigenen Land, insbesondere Firmen, die der Finanzierungsgesellschaft nahe stehen zugute kommen. Der Anstoss zur Gründung geht deshalb von der Industrie gemeinsam mit der Bankwelt aus. Die Schweiz als Land mit grossem Kapitalreichtum ist Sitz von zahlreichen derartigen Finanzierungsgesellschaften. Eine der grössten, die Motor Columbus A.-G. mit ihren mannigfachen Beteiligungen wird weiter hinten dargestellt.

Schematisch können die Beziehungen zwischen Finanzierungsgesellschaft und den von ihr kontrollierten Unternehmungen folgendermassen dargestellt werden:

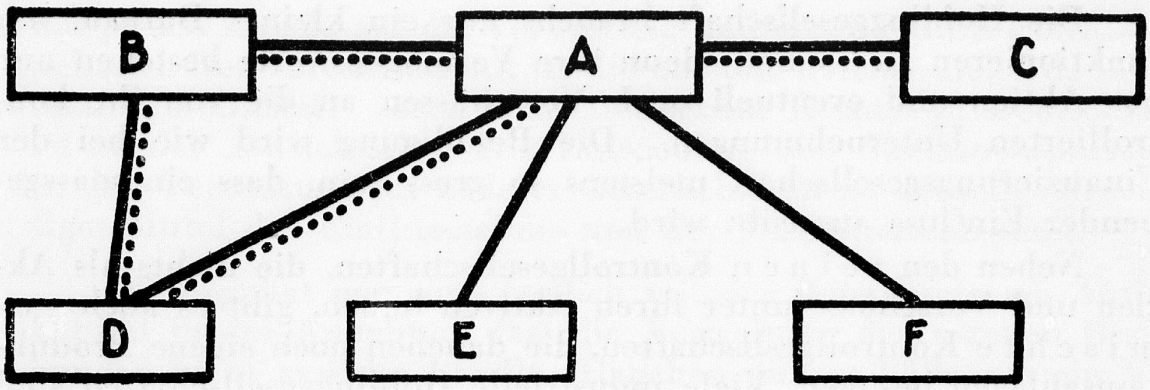

Die Unternehmung A steht in finanzieller Beziehung mit B und gründet gemeinsam mit dieser die Gesellschaft D. Sie finanziert weitere Gesellschaften, an denen sie sich allein beteiligt. Die punktierte Linie soll andeuten, dass die Beteiligung an den kontrollierten Gesellschaften durch eine Vertretung im Verwaltungsrat verstärkt wird.

7. *Die Kontroll-(Holding-)gesellschaft.*

Hier ist der Zweck vor allem die Kontrolle aller angegliederten Unternehmungen. Auch der englische Ausdruck «holding» = Haltegesellschaft ist zutreffend; denn sie hält die Beteiligungen zusammen zur Kontrolle und Beherrschung. Die kontrollierten Unternehmungen können nach und nach angegliedert worden sein durch Aufkauf oder Aktienaustausch, oder aber es können Tochtergesellschaften sein. Vielfach entstehen die Holdinggesellschaften in der Weise, dass eine Produktionsunternehmung sich an Tochter- oder andern Unternehmungen der gleichen oder verwandter Produktionszweige beteiligt und diese Beteiligungen, wenn sie einen grossen Umfang angenommen haben, aus verwaltungstechnischen und gewöhnlich auch steuerpolitischen Gründen in eine besondere Beteiligungsgesellschaft einbringt.

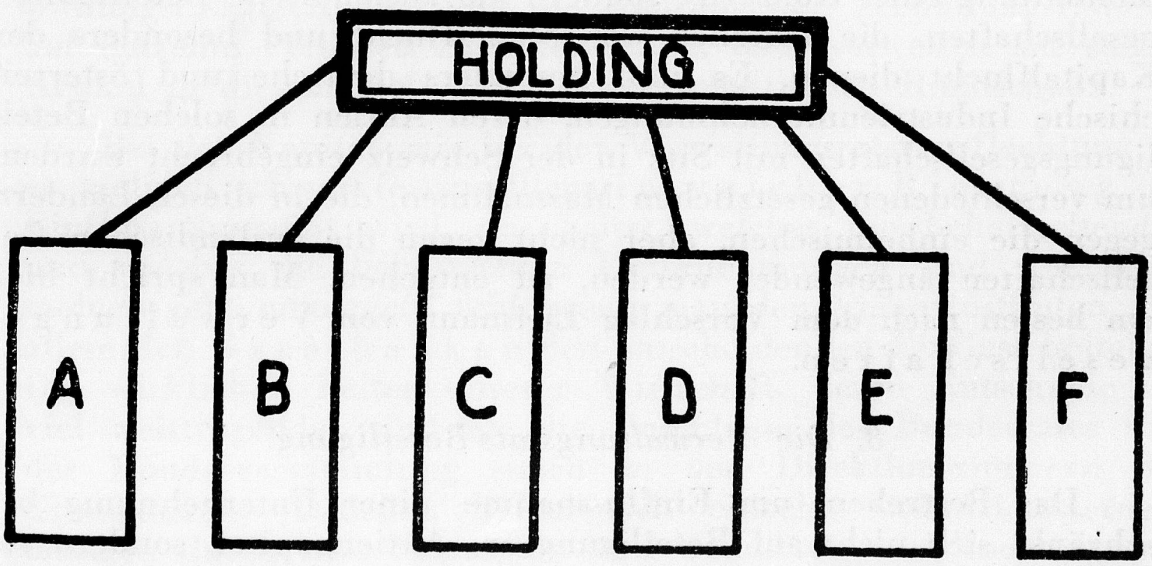

Die Holdinggesellschaft braucht nur ein kleines Bureau, um funktionieren zu können; denn ihre Vermögenswerte bestehen nur aus Aktien und eventuell noch Vorschüssen an die von ihr kontrollierten Unternehmungen. Die Beteiligung wird wie bei der Finanzierungsgesellschaft meistens so gross sein, dass ein massgebender Einfluss ausgeübt wird.

Neben den reinen Kontrollgesellschaften, die nichts als Aktien und Vorschüsse unter ihren Aktiven haben, gibt es auch gemischte Kontrollgesllschaften, die daneben noch eigene Produktionsanlagen besitzen. Viele industrielle Holdinggesellschaften sind sogar auf dem Weg über die gemische Holding enstanden. Aus der schweizerischen Industrie können eine Reihe von typischen Beispielen herangezogen werden. Die Entwicklung geht in den meisten Fällen so vor sich, dass die schweizerische Stammgesellschaft ihre ausländischen Filialbetriebe in Unternehmungen mit Rechtspersönlichkeit umwandelt und dann an Stelle der Fabrikationsanlagen und Warenvorräte die Aktien dieser Tochtergesellschaft unter ihren Vermögenswert aufführt (z. B. Brown, Boveri & Cie., Lonza). Wenn die Tochtergesellschaften immer zahlreicher werden, so werden diese Beteiligungen samt den Aktien der Muttergesellschaft in eine Holding eingebracht (z. B. Sulzer Unternehmungen A.-G., Bally A.-G. Holding). Die privaten Aktionäre sind dann an der Holding beteiligt, während die Fabrikationsunternehmungen gewöhnlich keine Privataktionäre mehr kennen, sondern ganz unter der Kontrolle der Holding und eventuell noch von Finanzierungsgesellschaften und Banken stehen.

Man nennt die Kontrollgesellschaften manchmal auch Dachgesellschaften, weil sie auf der graphischen Darstellung gewissermassen wie ein Dach über allen ihren Tochterunternehmungen thronen.

Die Holdinggesellschaften sind in der letzten Zeit ausserordentlich zahlreich geworden. Vielfach handelt es sich aber nicht um eigentliche Holdinggesellschaften zur Kontrollierung und Zusammenhaltung eines Konzerns, sondern um ausländische Beteiligungsgesellschaften, die lediglich der Steuerflucht und besonders der Kapitalflucht dienen. Es sind besonders deutsche und österreichische Industrieunternehmungen, deren Aktien in solchen Beteiligungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz eingebracht wurden, um verschiedenen gesetzlichen Massnahmen, die in diesen Ländern gegen die einheimischen, aber nicht gegen die ausländischen Gesellschaften angewendet werden, zu entgehen. Man spricht hier am besten nach dem Vorschlag Liefmann von Verwaltungsgesellschaften.

8. Die Verwaltungsrats-Beteiligung.

Das Bestreben um Einflussnahme einer Unternehmung beschränkt sich nicht auf Beteiligung am Aktienkapital, sondern sie

hat ja den Zweck, auf die Verwaltung und deren Politik Einfluss zu nehmen. Der Verwaltungsrat ist die oberste, leitende Behörde in der Aktiengesellschaft (nach schweizerischem Recht; in Deutschland ist es der Aufsichtsrat). Die Entsendung von Vertrauenspersonen in den Verwaltungsrat anderer Gesellschaften ist deshalb ein wichtiges Mittel der Einflussnahme und der Machtkonzentration.

Oft begnügt man sich freilich mit der Beteiligung am Aktienkapital in der Annahme, dass die Verwaltung den eigenen Bestrebungen nicht zuwider handle. Daneben gibt es Fälle, wo ein Verwaltungsrat in zwei Aktiengesellschaften sitzt, ohne dass diese durch Aktien aneinander beteiligt sind. (Der Verwaltungsrat selbst muss allerdings an beiden Orten Aktionär sein, sonst kann er nach O. R. sein Amt nicht ausüben.) Das ist meistens der Fall, wo Banken an Industrieunternehmungen Kredite gewähren; zur Beaufsichtigung der Kreditverwendung und der Sicherheit verlangen sie eine Vertretung im Verwaltungsrat der Industrieunternehmung, die durch einen Verwaltungsrat oder einen Direktor der Bank ausgeübt wird. Doch in den meisten Fällen, wo ein bedeutender Machteinfluss ausgeübt werden muss, findet man beides: Kapitalbeteiligung und Personalverbindung durch einen oder mehrere Verwaltungsräte gleichzeitig.

Die Kapital- und Verwaltungsratsverflechtung ist besonders häufig zwischen den Grossunternehmungen der Industrie und des Bankwesens. Die Banken dürfen allerdings aus Liquiditätsgründen keine grossen Posten Aktien in ihr Portefeuille nehmen. Sie begnügen sich deshalb mit der Vertretung im Verwaltungsrat. Die Aktienbeteiligung besteht häufig aber doch, jedoch indirekt über eine Kapitalanlage- oder Finanzierungsgesellschaft. Man spricht in solchen Fällen von Unternehmungen, denen man «nahe steht».

Dr. Giovanoli hat die verdienstvolle Arbeit unternommen, die Verflechtung der schweizerischen Aktiengesellschaften durch Verwaltungsratsbeteiligung und die Häufung der Verwaltungsratssitze auf einzelne Personen zu untersuchen. Wir verweisen auf seinen Artikel in diesem Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau».

Bei der Kapital- wie bei der Verwaltungsratsverpflechtung ist es vielfach schwer festzustellen, in welcher Richtung der Einfluss ausgeübt wird, das heisst, welches die beherrschenden und welches die beherrschten Unternehmungen sind. Im allgemeinen geht man nicht fehl, wenn man den Finanzinstituten, vor allem den Grossbanken den entscheidenden Einfluss beimisst. Die wirklichen Leiter unserer Wirtschaft, deren Entscheide oft viel weittragender sind als die Beschlüsse des Bundesrates und der Bundesversammlung sitzen in den Direktionszimmern der Grossbanken. Daneben haben sich einzelne Industrieunternehmungen durch ihre Expansion und Gründung von Tochtergesell-

schaften eine sehr starke Position geschaffen. Aber auch diese stehen in Verbindung mit Banken und Finanzierungsgesellschaften.

9. *Konzern.*

Der Ausdruck Konzern hat sich eingebürgert zur Bezeichnung einer Gruppe von Unternehmungen, die durch Kapitalbeteiligung oder Verwaltungsratsverflechtung zusammen gehören und eine einheitliche Unternehmungspolitik treiben. Am wichtigsten ist die gemeinsame Finanzpolitik [6].

Man kann somit die Finanzierungsgesellschaften samt den Unternehmungen an denen sie beteiligt sind, sowie die Holdinggesellschaften samt den dazu gehörenden Tochtergesellschaften als Konzerne bezeichnen. Dagegen kann man die Kapitalanlagegesellschaften nicht Konzern nennen, weil hier der Wille zu einheitlicher Politik fehlt. Auch Kartelle, Syndikate sind an sich keine Konzerne, weil hier die finanzielle Verflechtung fehlt. Wie bereits erwähnt, kann allerdings unter den Kartellmitgliedern auch Konzernbildung eintreten.

Man kann sich die grossen Finanzkonzerne nicht kompliziert genug vorstellen. Die Fäden laufen manchmal so dicht hin und her, dass selbst die an der Verwaltung Beteiligten sich kaum mehr ein genaues Bild machen können. Wie soll das dann möglich sein für einen Aussenstehenden, der auf die wenig zurechtgestutzten Zahlen der Bilanzen und die wortkargen Jahresberichte (sofern überhaupt solche publiziert werden) angewiesen ist.

Schliesslich sei noch eine Bezeichnung erwähnt, die so viel gebraucht und missbraucht wird, dass man überhaupt kaum mehr weiss, was darunter zu verstehen ist. Das ist der Trust Die Bezeichnung stammt aus den Vereinigten Staaten, aus den Anfängen der Gesetzgebung gegen die Konzentration der grossen Unternehmungen. Als dort die Kartelle gesetzlich verboten wurden, fand man den Ausweg, die Aktien der Kartelle bei « trustees », das heisst Treuhändern, zu deponieren, die dann durch den kapitalmässigen Einfluss für eine einheitliche Kartellpolitik sorgten, so dass keine vertraglichen Vereinbarungen mehr nötig waren. Der Ausdruck Trust wird aber heute auf alle möglichen Konzentrationsgebilde der Wirtschaft angewendet, auf die Beteiligungsgesellschaften und sogar auf fusionierte Unternehmungen. Liefmann versteht unter Trusts « monopolistische Konzerne ». Doch er hält es für besser, diesen Ausdruck zu vermeiden. Auch in dieser Dar-

---

[6] Liefmann definiert den Konzern als « eine Zusammenfassung rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zu einer Einheit in produktionstechnischer, verwaltungstechnischer, kommerzieller und namentlich finanzieller Hinsicht », wobei allerdings nicht alle vier Zwecke bei jeder Konzernbildung erforderlich seien. Diese Definition ist etwas zu eng. Man spricht auch von Konzernen, wenn die Beziehungen loser sind, als dass sie als eine « Einheit » angesprochen werden können.

stellung wurde überhaupt nicht von Trusts gesprochen, weil der Ausdruck allzu missverständlich ist und weil man auch ohne ihn auskommen kann.

Schlussbemerkung.

Wir haben uns im vorliegenden Aufsatz darauf beschränkt, die Tendenzen der kapitalistischen Konzentration aufzuzeigen und ihre Formen zu erläutern. Auf die Politik und die Kampfmittel der Kartelle und Konzerne konnte nicht näher eingetreten werden, sonst wäre die Arbeit noch viel umfangreicher geworden. Aus den gleichen Gründen musste auch eine nähere Darstellung der schweizerischen Verhältnisse unterbleiben. (Ein Schema des schweizerischen Zementsyndikats und des Motor Columbus-Konzerns folgt im Anhang. Wir werden gelegentlich weitere Einzeldarstellungen von schweizerischen Konzernen veröffentlichen.)

Auf die Veröffentlichungen der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wurde bereits aufmerksam gemacht. Es sind bis jetzt Untersuchungen erschienen über Milch, Brot, Fleisch, Zement, Kohle, Kaffee. Mit besonderem Nachdruck verweisen wir ferner auf die soeben von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz herausgegebene Darstellung «Kartelle und Trusts in der Schweiz». Diese Veröffentlichung stellt das meiste verfügbare Material über die schweizerischen Industriekonzerne zusammen.

Die vorstehenden Ausführungen geben einen kleinen, allerdings nur einen kleinen Begriff von der Durchdringung der heutigen Wirtschaft durch die kapitalistischen Konzentrationsgebilde. In Deutschland rechnet man, dass mindestens die Hälfte der gesamten Produktion durch Kartelle gebunden ist; dabei sind die subkartellistischen und die finanzkapitalistischen Bindungen nicht einbezogen. Auch in der Schweiz dürfte es nicht viel anders sein, wenn auch hier die eigentlichen Kartelle infolge der Struktur unserer Volkswirtschaft an Zahl und an Umfang kleiner sind. Doch man bedenke, dass die ganze Milchwirtschaft kartelliert ist, dass der grösste Teil der Unternehmer, auch der Kleingewerbetreibenden, in Berufsverbänden organisiert ist, dass sogar die meisten freien Berufe Preis- und Honorarvereinbarungen kennen, die sich von Kartellabkommen kaum unterscheiden. Man bedenke ferner, dass die finanziellen Bindungen vom Bankwesen aus sozusagen den letzten Handwerker und den hintersten Bauern erreichen. Da ist es wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet, dass praktisch die gesamte Volkswirtschaft von kartellartigen und finanzkapitalistischen Bindungen durchdrungen ist, wenigstens auf der Seite der Produktion. Was ausserhalb der Bindungen bleibt, sind jene paar Bauern, die den landwirtschaftlichen Organisationen nicht angehören müssen (weil sie nicht für den Markt produzieren), die unorganisierten Ge-

werbetreibenden und Händler und dann auf der Gegenseite die grosse Zahl der unorganisierten Arbeiter und Angestellten.[7]

Unter diesen Umständen ist es allerdings nicht mehr zu früh, wenn die Theorie des laisser faire — laisser aller preisgegeben wird, und es wäre höchste Zeit, dass etwas anderes an ihre Stelle tritt.

Der freie Konkurrenzkampf musste verschwinden. Die Rückkehr zu einer gebundenen Wirtschaft war unausbleiblich. Und es wird der Arbeiterschaft, die vorwärts blickt, nicht einfallen, eine Wiederherstellung der Zustände im Frühkapitalismus oder in der vorkapitalistischen Wirtschaft zu wünschen. Aber diese Konzentration birgt gewaltige Gefahren und hat auch schon unermessliches Unheil angerichtet (Krisenverschärfung). Die Konzentration der kapitalistischen Macht erfolgte bis jetzt fast ausschliesslich im Interesse des Privatkapitals, im Interesse des Profits. Wir wollen nicht leugnen, dass auf diesem Wege auch volkswirtschaftliche Vorteile erreicht worden sind. Aber diese werden heute immer mehr in Frage gestellt, und die Gefahr des Missbrauches der kapitalistischen Machtstellung wird immer grösser. Der scharfe Interessenkampf, der zwischen den Grossmächten der heutigen Wirtschaft geführt wird, geht auf Kosten der Allgemeinheit, und wenn zwischen ihnen eine Einigung erfolgt, so geht diese erst recht auf Kosten der Allgemeinheit.

Die Entwicklung ist an dem Punkt angelangt, wo sie nach dem Eingreifen der Oeffentlichkeit schreit. Die Gesetzgebung ist weit zurüchgeblieben. Sie steht da, wo die Wirtschaft vor 50 Jahren stand, ein neuer Beweis für die Richtigkeit der marxistischen Auffassung, dass der rechtliche Aufbau hinter der Aenderung der Produktionsverhältnisse nachhinkt. Der Ruf, den die Arbeiterschaft erhebt und mit ihr alle, die von den Gefahren der kapitalistischen Konzentration bedroht werden, geht zunächst nach Schutz vor diesen Gefahren. Der Artikel von Dr. Gysin befasst sich näher mit diesem Problem. Darüber hinaus geht unsere Forderung nach Umstellung der gegenwätigen Wirtschaftsorganisation. Der Kapitalismus spürt ja selbst heute die Notwendigkeit der Planwirtschaft. Aber er kann sie nicht schaffen, auf jeden Fall nicht als volks- und weltwirtschaftliche Planwirtschaft, weil sie im Widerspruch steht mit seinem Grundprinzip: der privaten Verfügungsgewalt über das Kapital. Die Konzentrationsformen der heutigen Wirtschaft und die Bindungen, die sie schaffen, sollen nicht einfach beseitigt werden, sondern sie sollen dadurch, dass sie zu Organen der Wirtschaftsdemokratie werden, in den Dienst der Gesamtheit gestellt werden.

---

[7] Die Gewerkschaften zählen wir absichtlich nicht auf, weil sie einen grundsätzlich andern Charakter haben und unter keinen Umständen als kartellähnliche Organisationen angesprochen werden können. Sie sind ja überhaupt keine kapitalistischen Wirtschaftsgebilde, sondern gerade das Gegenteil.

Der Motor-Columbus-Konzern.

Die Motor-Columbus A.-G. für elektrische Unternehmungen mit Sitz in Baden ist 1923 entstanden durch die Fusion der 1895 gegründeten «Motor» A.-G. für angewandte Elektrizität und der 1913 gegründeten «Columbus» A.-G. für elektrische Unternehmungen, beide in Baden. Die Motor-Columbus ist wie die beiden Gesellschaften, aus denen sie hervorgegangen ist, eine Finanzierungsgesellschaft des Brown Boveri-Konzerns. Sie dient der Gründung von Elektrizitätswerken und deren Finanzierung, wobei durch die Kapitalbeteiligung und den Einfluss in den Verwaltungsräten darauf hingewirkt wird, dass die Aufträge so weit möglich der Brown Boveri & Cie., Baden, und ihren ausländischen Tochtergesellschaften zufallen.

Die Motor-Columbus hat ein einbezahltes Aktienkapital von 93,5 Millionen Franken, nebst 24,4 Millionen offenen Reserven. Ausserdem hat sie fremde Gelder in Form von Obligationenanleihen aufgenommen im Betrage von 92 Millionen. Die gesamte Bilanzsumme beläuft sich auf 242 Millionen Franken. 181 Millionen sind Beteiligungen und Wertschriftenbesitz. Neben der Uebernahme von Aktien der kontrollierten Gesellschaften und der Gewährung von Vorschüssen für Errichtung neuer Betriebe besitzt die Motor-Columbus noch eine Abteilung, die sich mit der Bauleitung von Kraftwerken beschäftigt.

Die Beziehungen sind in der graphischen Darstellung dargestellt nach den Angaben, die den Jahresberichten zu entnehmen sind. Bei einzelnen Gesellschaften sind diese sehr dürftig, so dass hier nicht alle Beziehungen vollständig erfasst werden konnten. Die Motor-Columbus ist einerseits an einer Reihe von Elektrizitätswerken und andern Gesellschaften, die sich mit der Verwertung elektrischer Kraft befassen (zum Beispiel Strassenbahnen), beteiligt. Diese Beteiligungen entfallen vorwiegend auf die Schweiz, Italien und Südamerika. Zur Finanzierung der zahlreichen neuen Kraftwerke in Südamerika, hauptsächlich in Argentinien und Peru, wurden besondere Finanzierungsgesellschaften gegründet, die jedoch in engster Verbindung mit der Motor-Columbus stehen. Das sind die Südamerikanische und Schweizerisch-Amerikanische Elektrizitätsgesellschaft. Ausserdem wurden Beteiligungen an andern schweizerischen Finanzierungsgesellschaften eingegangen (Italo-Suisse, Elektrowerte, Elektra) sowie an einer kanadischen (Foreign Light and Power). In Italien verfügt die Motor-Columbus über eine Unternehmung, die halb Finanzierungsgesellschaft, halb Elektrizitätsunternehmung ist, die «Meridionale»; diese besitzt neben eigenen Kraftwerken noch Beteiligungen an nicht weniger als 10 Elektrizitätsunternehmungen.

Neben der Kapitalverflechtung mit Brown Boveri ist die Motor-Columbus auch noch an den Lonza Elektrizitätswerken und chemischen Fabriken beteiligt. Um die Zeichnung nicht allzu kompliziert zu machen, haben wir die Tochtergesellschaften sowohl des Brown Boveri wie des Lonza-Konzerns weggelassen.

Finanzierungs- und Holdinggesellschaften sind in der Zeichung durch doppelten Rand hervorgehoben. Die Verbindungslinien zwischen den Gesellschaften bedeuten Interessenverflechtung durch Aktienbeteiligung.

Auf eine Darstellung der Verwaltungsratsbeziehungen haben wir verzichtet, um das Netz der Fäden nicht zu sehr zu verwirren. Sowohl die Motor-Columbus wie die Brown Boveri sind mit fast allen wichtigen Unternehmungen, an denen sie beteiligt sind, auch durch Personalunion von Verwaltungsräten verbunden.

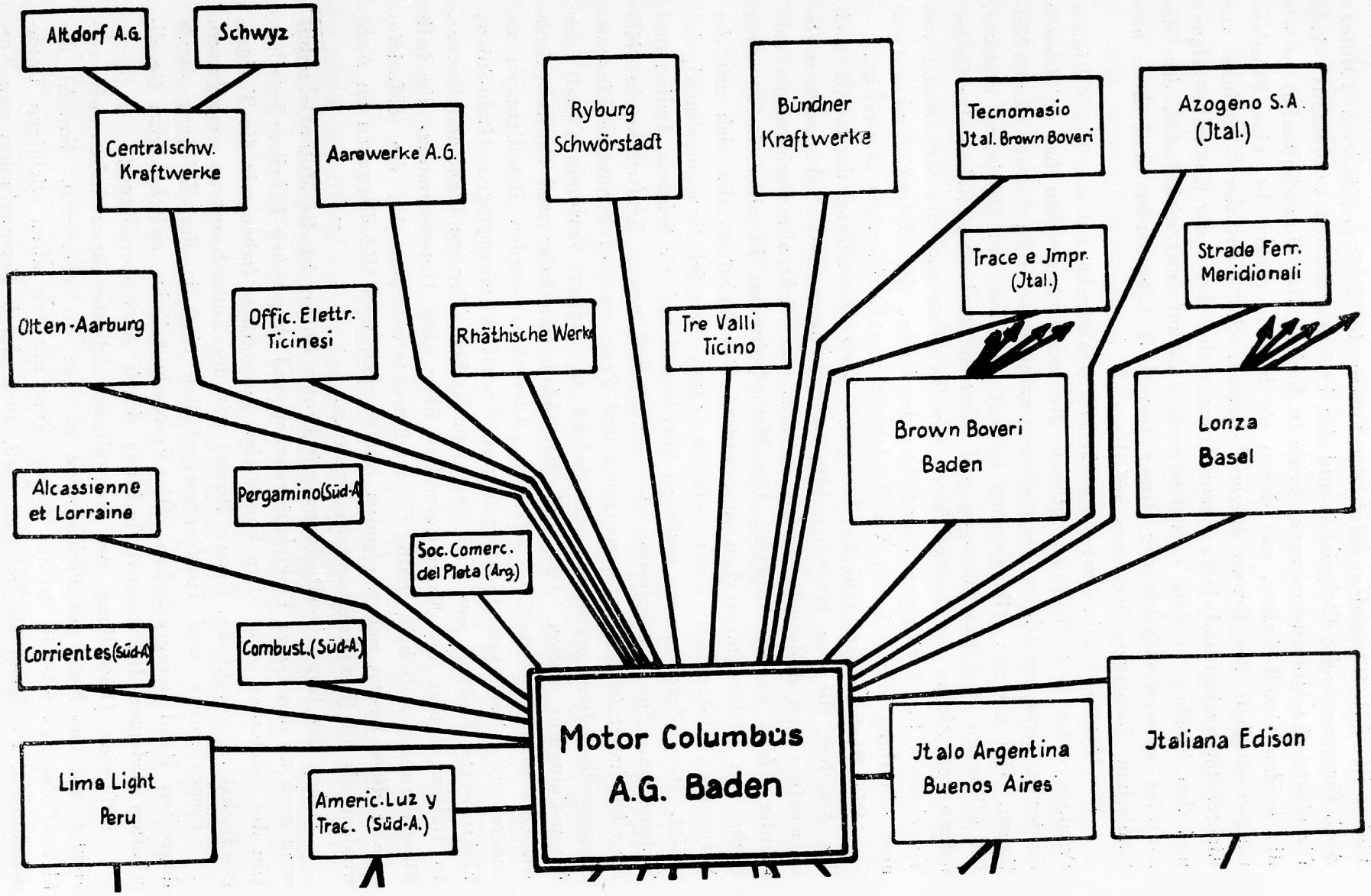
Altdorf A.G.
Schwyz
Centralschw. Kraftwerke
Aarewerke A.G.
Ryburg Schwörstadt
Bündner Kraftwerke
Tecnomasio Ital. Brown Boveri
Azogeno S.A. (Ital.)
Olten-Aarburg
Offic. Elettr. Ticinesi
Rhäthische Werke
Tre Valli Ticino
Trace e Impr. (Ital.)
Strade Ferr. Meridionali
Brown Boveri Baden
Lonza Basel
Alcassienne et Lorraine
Pergamino (Süd-A.)
Soc. Comerc. del Plata (Arg.)
Corrientes (Süd-A.)
Combust. (Süd-A.)
Motor Columbus A.G. Baden
Lima Light Peru
Americ. Luz y Trac. (Süd-A.)
Italo Argentina Buenos Aires
Italiana Edison

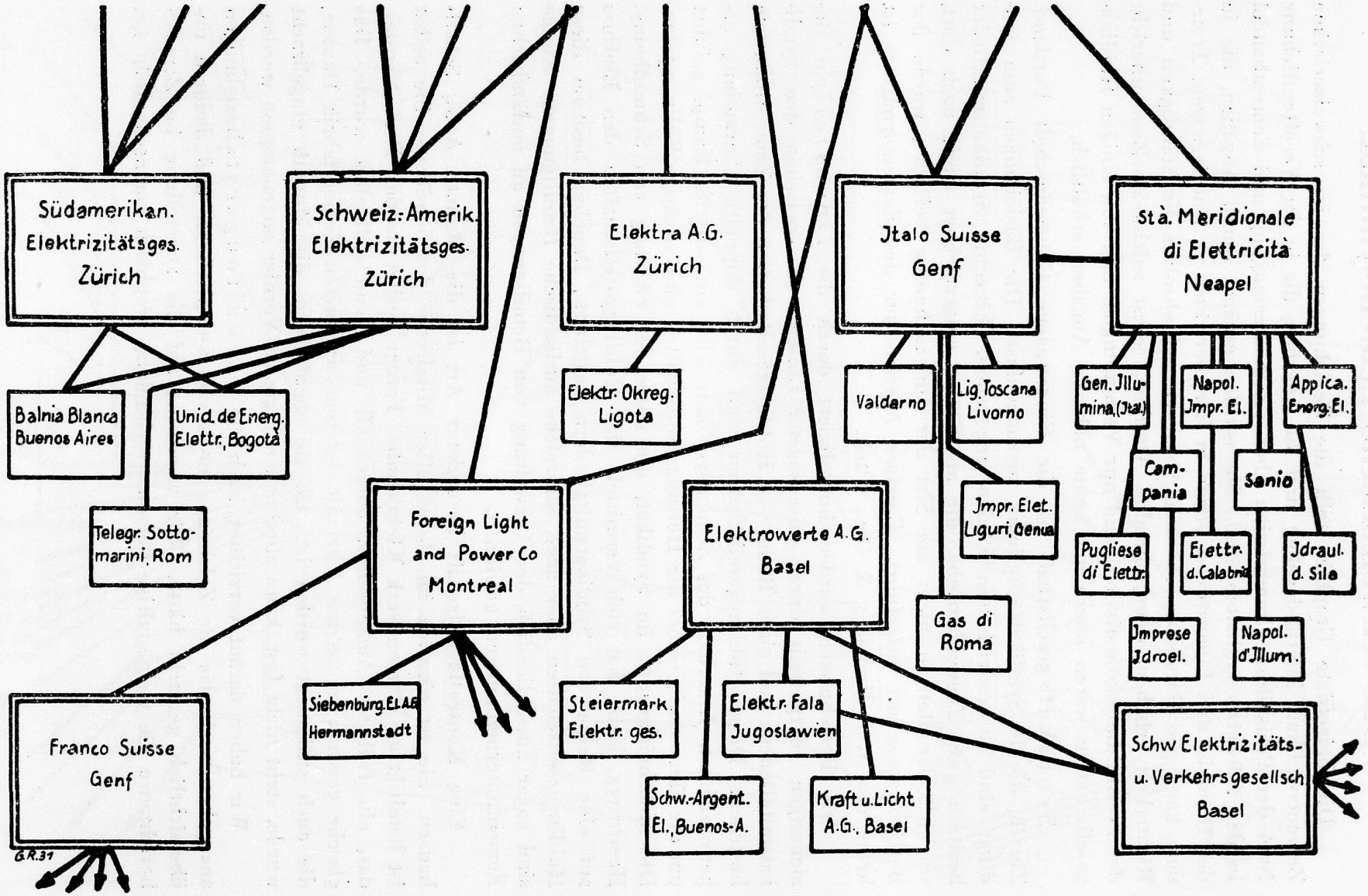
Südamerikan. Elektrizitätsges. Zürich
Schweiz. Amerik. Elektrizitätsges. Zürich
Elektra A.G. Zürich
Jtalo Suisse Genf
Stà. Meridionale di Elettricità Neapel
Balnia Blanca Buenos Aires
Unid. de Energ. Elettr. Bogotà
Telegr. Sotto-marini, Rom
Elektr. Okreg. Ligota
Valdarno
Lig. Toscana Livorno
Jmpr. Elet. Liguri, Genua
Gas di Roma
Gen. Jllu-mina. (Jtal.)
Napol. Jmpr. El.
Appica. Energ. El.
Cam-pania
Sanio
Pugliese di Elettr.
Elettr. d. Calabria
Jdraul. d. Sila
Jmprese Jdroel.
Napol. d'Jllum.
Foreign Light and Power Co Montreal
Elektrowerte A.G. Basel
Franco Suisse Genf
Siebenbürg. El. A.G. Hermannstadt
Steiermark. Elektr. ges.
Elektr. Fala Jugoslawien
Schw.-Argent. El., Buenos-A.
Kraft u. Licht A.G., Basel
Schw. Elektrizitäts- u. Verkehrsgesellsch. Basel
G.R.31

Das schweizerische Zementsyndikat.

Die beigefügte Graphik stellt die Beziehungen dar im schweizerischen Zementsyndikat. Zugrundegelegt sind die Angaben, die in der Veröffentlichung Nr. 4 der Preisbildungskommission über « Zementerzeugung und Zementhandel in der Schweiz » enthalten sind. Sie wurden ergänzt durch Angaben, die in der Handels- und Finanzpresse sowie in Bankberichten zu finden waren. Trotzdem kann die Darstellung keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Richtigkeit erheben, denn einzelne Angaben, selbst solche im Zementbericht der Preisbildungskommission, sind nur Vermutungen, und von einigen Holdinggesellschaften waren überhaupt keine näheren Angaben erhältlich.

Syndikatsgesellschaft ist die Eingetragene Genossenschaft Portland, Zürich, die 14 Syndikatsmitglieder zusammenfasst. Die Beziehungen zum Syndikat sind in gestrichelten Linien angegeben. Einzelne Syndikatsmitglieder besitzen zwei Zementbetriebe, die als Kreise eingezeichnet sind; auch dort, wo sich der Betrieb nicht am Sitz der Unternehmung befindet, wurde der Betrieb gesondert aufgeführt. Einziger Aussenseiter des Zementsyndikats ist heute die A.-G. Hunziker & Cie., Olten.

Die Beziehungen werden kompliziert durch die finanziellen Beziehungen (dargestellt durch ausgezogene Linien), die zwischen den Syndikatsmitgliedern und einer Reihe von Holdinggesellschaften der Zementindustrie bestehen. Diese Holdinggesellschaften sind durch doppelte Umrandung gekennzeichnet. Innerhalb des Zementsyndikats wird ein scharfer Kampf geführt um die Herrschaft, wobei die Holdinggesellschaften eine wichtige Rolle spielen. Die Mehrheitsgruppe im Syndikat, die unter der Führung von Schmidheiny, Heerbrugg, steht, hat sich vermittels der Holdinggesellschaften den Einfluss auf eine Reihe von Syndikatsmitgliedern gesichert. Daneben besitzen diese Holdinggesellschaften aber auch zahlreiche ausländische Beteiligungen. Einige sind sogar ausschliesslich der Verwaltung von Beteiligungen an ausländischen Zementunternehmungen gewidmet.

Eine Kontrollgesellschaft besonderer Art ist die Munoth A.-G., Schaffhausen. Sie ist nämlich im Besitz aller Mitglieder des Syndikats. Sie selbst ist beteiligt am Zementwerk Kleinkembs. Ferner besitzt sie das Werk Vernier, das, ein früherer Aussenseiter, aufgekauft und dann stillgelegt wurde. Das gleiche geschah im letzten Jahr mit der neu errichteten Zementfabrik Hausen, die auch stillgelegt worden ist. Ob sie ebenfalls in die Munoth eingebracht wurde, steht nicht fest, kann aber in Analogie zu Vernier angenommen werden.

Wir haben darauf verzichtet, auch die Verwaltungsratsbeziehungen anzugeben, weil das die Zeichnung noch viel komplizierter und dadurch unübersichtlich gemacht hätte. Wir verweisen auf die Darstellung im Zementbericht, wo die vielgestaltige Personenverbindung graphisch veranschaulicht ist.

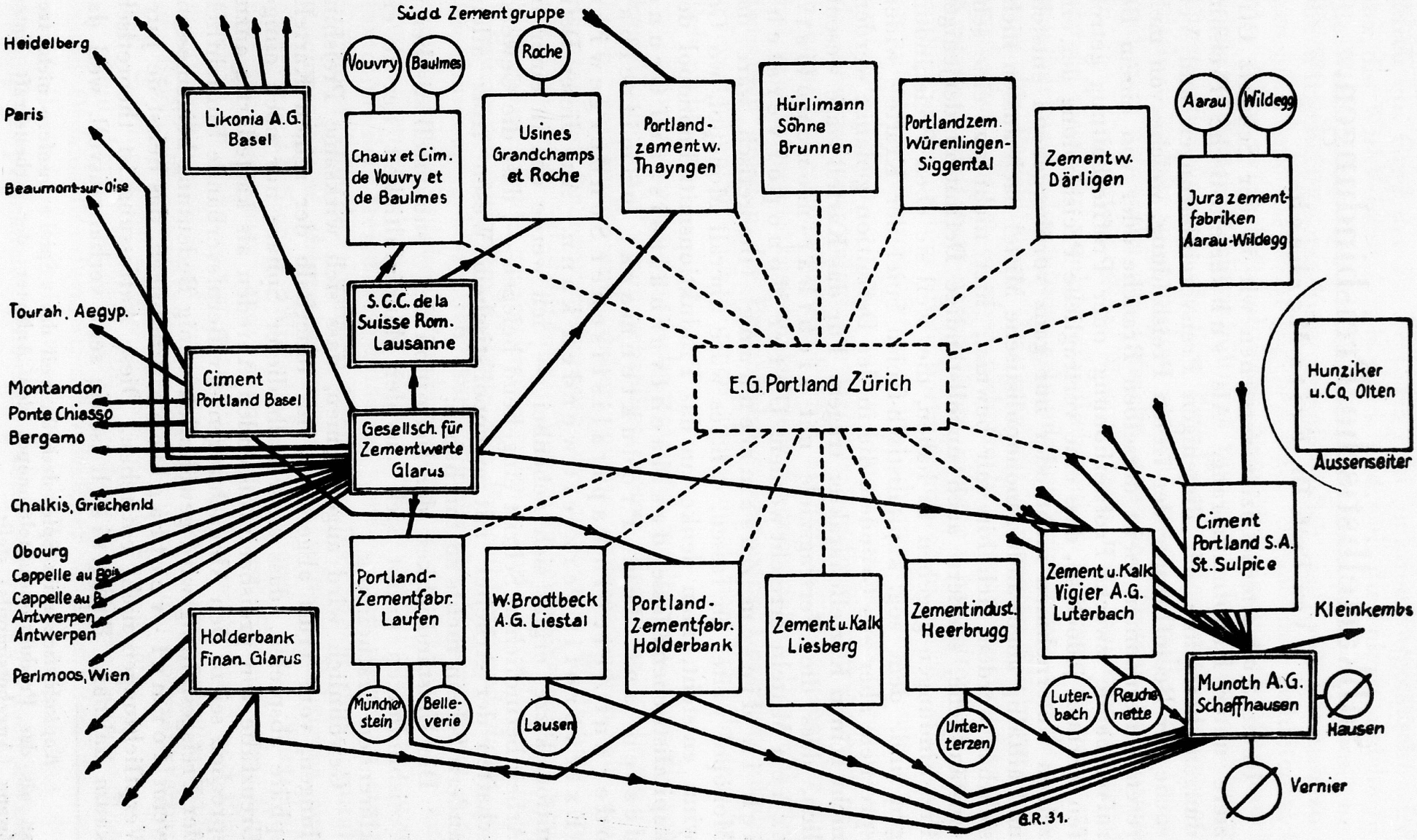
Südd. Zementgruppe
Heidelberg
Paris
Beaumont-sur-Oise
Tourah, Aegyp.
Montandon
Ponte Chiasso
Bergamo
Chalkis, Griechenld
Obourg
Cappelle au Bois
Cappelle au B.
Antwerpen
Antwerpen
Perlmoos, Wien
Likonia A.G. Basel
Ciment Portland Basel
Holderbank Finan. Glarus
Vouvry
Baulmes
Chaux et Cim. de Vouvry et de Baulmes
Roche
Usines Grandchamps et Roche
S.C.C. de la Suisse Rom. Lausanne
Gesellsch. für Zementwerte Glarus
Portland-zementw. Thayngen
Hürlimann Söhne Brunnen
Portlandzem. Würenlingen-Siggental
Zementw. Därligen
Aarau
Wildegg
Jurazementfabriken Aarau-Wildegg
E.G. Portland Zürich
Hunziker u. Co. Olten
Aussenseiter
Portland-Zementfabr. Laufen
Münchenstein
Belleverie
W. Brodtbeck A.G. Liestal
Lausen
Portland-Zementfabr. Holderbank
Zement u. Kalk Liesberg
Zementindust. Heerbrugg
Unterterzen
Zement u. Kalk Vigier A.G. Luterbach
Luterbach
Reuchenette
Ciment Portland S.A. St. Sulpice
Kleinkembs
Munoth A.G. Schaffhausen
Hausen
Vernier
G.R. 31.